

**Beschluss
des Hauptausschusses der Gemeinde Kalletal
vom 24. November 1998**

Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Sportplatzpflegegeräten

Der Hauptausschuss fasst folgenden Beschluss

Bei Anträgen von Sportvereinen auf Gewährung von Zuwendungen zur Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung von Rasenmähern wird folgende Regelung getroffen:

a) Reparaturkosten

Die Vereine sind während der ersten 6 Jahre nach Abschluss des Pflegevertrages entsprechend den vertraglichen Regelungen selbst zur Übernahme der durch Wartung und Reparatur entstehenden Kosten verpflichtet. An den nach diesem Zeitraum entstehenden Reparaturkosten kann sich die Gemeinde Kalletal - sofern ein Reparaturkostenbetrag von 1.000,00 DM überschritten wird - mit 50 v. H. beteiligen. Entsprechende Zuschussanträge sind auf jeden Fall vor Beginn der Reparaturarbeiten zu stellen. Die Durchführung der Reparaturarbeiten darf erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung der Gemeinde vorliegt.

b) Ersatzbeschaffung

Die Ersatzbeschaffung eines Rasenmähers für die Sportplatzpflege wird frühestens nach 6 Jahren erneut gefördert. Förderungsfähig sind die tatsächlichen Anschaffungskosten, max. jedoch 9.500,00 DM.

Die Sportvereine sind verpflichtet, beim LSB entsprechende Zuwendungsanträge zu stellen. Zuschüsse des LSB vermindern die zuwendungsfähigen Anschaffungskosten. Der Zuschuss der Gemeinde Kalletal beträgt 70 v. H. der verbleibenden zuwendungsfähigen Anschaffungskosten.

Der Pflegevertrag muss bei einer erneuten Zuschussgewährung noch für mindestens 6 Jahre Gültigkeit haben.

- c) Sonstige Sportplatzpflegegeräte (Düngerstreuer, Walze, u. a.) werden nicht bezuschusst.
- d) Dem SV Arminia Heidelberg wird für die Ersatzbeschaffung eines Rasenmähers nach der unter b) getroffenen Regelung ein Zuschuss von 6.650,00 DM (9.500,00 DM x 70 %) gewährt.